

## UNSERE ALLGEMEINEN GESCHAFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verkaufsvorgänge und Warenlieferungen der Firma **Marvo Engineering AG** (nachstehend mag genannt), Balzers, im Verkehr mit dem Kunden. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von mag ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

### **1. Anwendungsbereich und Geltung**

Alle unsere Offerten, Verkäufe, Lieferungen und Projektierungen unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert worden sind.

Die mag behält sich vor, diese AGB jederzeit abzuändern. Gültigkeit haben die AGB mit dem letzten aktuellen Datum.

### **2. Offerten**

Offerten sind 10 Tage lang bindend. Preisänderungen, die durch unsere Lieferanten verursacht werden, müssen wir uns auch während dieser Frist vorbehalten. Vorbehalten müssen wir uns auch Änderungen, die unsere Lieferanten an Geräten und Programmen vornehmen, sowie die Korrektur von Schreibfehlern.

### **3. Bestellungen**

Bestellungen sind grundsätzlich gültig, wenn und soweit sie mündlich, schriftlich (z.B. per Webshop, Fax oder Mail) und/oder von mag mündlich, schriftlich oder elektronisch bestätigt werden.

Vom Kunden gewünschte Bestelländerungen oder -annulierungen bedürfen einer schriftlichen Abmachung mit mag. Kosten, die bereits entstanden sind, hat der Kunde zu übernehmen.

Wir bitten Sie zu beachten, dass Software nur, ungeöffnet gemäss den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Lieferanten und innerhalb von 2 Arbeitstagen retourniert werden kann. Kontrollieren Sie deshalb das Produkt, bevor Sie die Verpackung öffnen! Geöffnete Waren können wegen den Lizenzbestimmungen der Lieferanten nicht retourniert werden.

Wir berechnen für Wiedereinlagerungen 20% vom Produkteverkaufspreis.

### **4. Lieferfristen**

Wir geben unsere Liefertermine nach bestem Ermessen an. Eventuelle Terminüberschreitungen berechtigen den Kunden weder zum Verkaufsrücktritt noch zur Geltendmachung von Ersatz- oder sonstigen Ansprüchen. Erstreckt sich der Liefertermin indessen um mehr als das Doppelte der angegebenen Lieferzeit, so ist es dem Kunden nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist freigestellt, unter Verzicht auf weitere Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

In Fällen höherer Gewalt sind wir von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

### **Abnahme**

Der Kunde ist verpflichtet, Lieferung und Teillieferungen unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen.

Nimmt der Kunde eine Lieferung nicht ab, so gerät er **ohne Mahnung in Verzug** und ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Beanstandungen wegen Schäden, Mängel oder Minderlieferung sind innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich oder telefonisch anzubringen, ansonsten gilt die Lieferung als akzeptiert.

Abweichungen der gelieferten Produkte von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Produktes erfüllen oder beinhalten.

### **5. Zahlungsverzug**

Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit Vertragsabschluss. Die Rechnung ist innerhalb der vereinbarten und auf der Rechnung vermerkten Frist zu bezahlen. Der Kunde kann innerhalb dieser Frist schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, so gilt die Rechnung als genehmigt. Bezahlte der Kunde nicht entsprechend den in Vertrag, Offerte und/oder Rechnung angeführten Zahlungskonditionen, gerät er in Verzug. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug. mag kann einen Verzugszins in

Höhe von 7% geltend machen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist mag ohne besondere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zulasten des Kunden. Insbesondere ist mag berechtigt, den Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens geltend zu machen.

Wenn der Kunde anschliessend auch innert einer von mag angesetzten Nachfrist seine Schulden nicht tilgt bzw. deren Erfüllung nicht sicherstellt, ist mag berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen. Daneben ist mag auch berechtigt, nach den allgemeinen Gesetzesregeln vorzugehen.

Alle Forderungen von mag, einschliesslich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, wenn (a) der Kunde Zahlungsbedingungen wiederholt nicht einhält oder (b) auf Verlangen von mag nicht umgehend die erforderlichen Sicherheiten stellt, um berechnete Zweifel von mag an seiner Liquidität/ Zahlungsfähigkeit auszuräumen, so z.B. bei Betreibungen oder andern Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten des Kunden. Der Kunde hat die Pflicht, mag zu benachrichtigen, wenn Liquiditätsengpässe absehbar sind.

#### **Mahngebühren:**

- |            |           |             |
|------------|-----------|-------------|
| 1. Mahnung | sFr. 20.— | exkl. MWSt. |
| 2. Mahnung | sFr. 30.— | exkl. MWSt. |
| 3. Mahnung | sFr. 50.— | exkl. MWSt. |

## **6. Unsere Dienstleistungen**

### **Hardware:**

Werden Geräte komplett mit Optionen, Zusätzen und Erweiterungen erworben, so werden diese im Rahmen der Bereitstellung (mit START UP Dienstleistungen) standardmässig eingebaut, beziehungsweise installiert. Allfällige Betriebssysteme für den Gebrauch im Einzelplatzbetrieb sind installiert und als solche für den Standard-Modus konfiguriert.

Die zu einer obgenannten System-Konfiguration gehörenden **Standard-Gerätetreiber** sind kostenlos und werden im Rahmen der Bereitstellung installiert.

Weichen allfällige Installationswünsche von einer Standard-Konfiguration ab, so berechnen wir den Mehraufwand zu unseren jeweils gültigen Ansätzen.

Der Einbau und die Installation von nicht gleichzeitig bei uns gekauften Hardwareteilen, Peripheriegeräten und Optionen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Installation von Beschaffungsprodukten verrechnen wir zu den aktuellen Ansätzen.

Die Übernahme von Programmen und Datenbeständen von einem bestehenden System wird nach Aufwand berechnet.

### **Software :**

Alle Software-Preise sind grundsätzlich als Lizenz-Gebühren zu verstehen.

**(Lieferung, Installation, kundenspezifische Anpassung und Benutzerschulung wird nach Aufwand verrechnet.)**

Kundenspezifische Wünsche werden individuell verrechnet:

Die Installation von Anwendersoftware (nur Original-Lizenz-Versionen) wird generell nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Anpassungen an allfällige vom Standard abweichende Wünsche verrechnen wir zu den jeweils gültigen Ansätzen.

Einführungen und Schulungen werden gemäss gültigem Tarif in Rechnung gestellt.

### **Weg- und Kilometerpauschale:**

Fahrtwege I	Raum Balzers/Trübbach	zum Stundensatz
Fahrtwege II	Raum ausserhalb Raum I bis Maienfeld/Bad Ragaz/Sargans oder Sennwald/Ruggell	2*10 Minuten pauschal (Stundenansatz)
Fahrtwege III	ausserhalb Raum II	effektive Fahrzeit (Stundenansatz)
Fahrtwege IV	ausserhalb Chur/Glarus/Rorschach	Pro km sFr. 1.50 (Anfahrt Std.+KM)

### **Stundensätze für technischen Dienst, Support und Schulung:**

(exkl. Spesen)

Lehrling 1. Lehrjahr pro Std.	sFr. 40.—	exkl. MWSt.
Lehrling 2. Lehrjahr pro Std.	sFr. 50.—	exkl. MWSt.
Lehrling 3. Lehrjahr pro Std.	sFr. 70.—	exkl. MWSt.
Lehrling 4. Lehrjahr pro Std.	sFr. 90.—	exkl. MWSt.
Aushilfsstechniker pro Std.	sFr. 120.—	exkl. MWSt.
Servicetechniker / Supporter pro Std.	sFr. 140.—	exkl. MWSt.
Produktspezialist pro Std.	sFr. 160.—	exkl. MWSt.
Produktspezialist Netzwerke pro Std.	sFr. 170.—	exkl. MWSt.
Projektleiter/Programmierung/Datamanagememt pro Std.	sFr. 180.—	exkl. MWSt.
Consulting, Organisations Beratung pro Std.	sFr. 220.—	exkl. MWSt.

### **Überzeitzuschläge:**

25%	Mo-Fr	18.00-20.00
25%	Sa	06.00-20.00
50%	Nachtarbeit	20.00-06.00
100%	Sonn- u. Feiertage	00.00-24.00

### **Expresszuschlag Dienstleistungen:**

Expresszuschlag auf Dienstleistungen beträgt 50.00 SFr..

### **Schulung:**

- Einzel- oder Gruppenunterricht auf Anfrage.
- Die Preise für Schulungen durch externe Referenten und Institutionen teilen wir auf Anfrage mit.

### **Mietgeräte**

Grundgebühr: sFr. 60.-- pauschal exkl. MWSt.

Ansätze:	Miete bis	1. Monat	12 % des Verkaufspreises	Mindestmietrate sFr. 50.—	exkl. MWSt.
	Miete ab	2. Monat	11 % des Verkaufspreises		
		3. Monat	10 % des Verkaufspreises		
		4. Monat	9 % des Verkaufspreises		
		5. Monat	8 % des Verkaufspreises		

- Die Miet-Gebühr ist monatlich zahlbar und im voraus fällig.
- Mindestmietdauer 1 Monat (Mindestgebühr).
- Angebrochene Monate werden pro Rata (30 Tage/Monat) berechnet.
- Anrechnung bei Kauf innerhalb von 3 Monaten zu 90 %.
- Anrechnung bei Kauf ab 4. Monat zu 80 %.
- Vorkaufsrecht mit Anrechnung der Mietraten auf Anfrage
- Die Versicherung des Mietgegenstandes ist Sache des Mieters.

### **Ersatzgeräte bei Reparaturen:**

Der Ansatz beträgt für:

1 Woche 2.5 % des Verkaufspreises.

- Grundgebühr: sFr. 60.-- pauschal exkl. MWSt.
- Die Mietgebühr ist mit der Zahlung der Reparatur-Kosten fällig.
- Verbrauchsmaterial wird extra berechnet
- Mindestgebühr 1 Wochenmiete.
- Angebrochene Wochen werden voll verrechnet.
- Die Versicherung des Ersatzgerätes ist Sache des Mieters.

### **Care Pack / Wartungsvereinbarungen**

- I. Beginn der Vereinbarung/Vertrages ist aus den jeweiligen Vereinbarungen zu entnehmen.
- II. Die Mindestdauer der Vereinbarung/Vertrages beträgt in der Regel 1 Jahr, sofern keine andere Dauer festgelegt wurde.
- III. Beide Parteien können die Vereinbarung/Vertrag unter einhaltung einer Frist von 30 Tagen, jeweils auf Ende der

Rechnungsperiode mittels eingeschriebenem Brief kündigen. Frühestens jedoch nach Ablauf der  
Mindestvertragsdauer.

IV. Rückvergütungen von Gebühren für nicht benutzte Dienstleistungen sind ausgeschlossen.

#### **Support:**

Alle unsere Supportleistungen und Unterstützungsleistungen werden grundsätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ausnahme bilden Supportleistungen zur Fehlerbehebung im Rahmen der Garantiebestimmungen, sofern keine Fremdeinflüsse vorliegen.

#### **Kostenvoranschläge:**

Die Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen für Reparaturen müssen wir unseren Kunden nach Aufwand in Rechnung stellen. Der Mindestansatz beträgt 80.-- CHF exkl. MWSt..

Bei einem allfälligen Neukauf eines gleichwertigen Gerätes schreiben wir Ihnen mit dem Rechnungsbeleg der Kostenvoranschlaggebühr 50% der Gebühr in GUTSCHRIFT. Dafür legen Sie eine Kopie dieses Beleges der Bestellung bei! Betrag verfällt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Software-Fern-Wartungsvertrag pro Jahr sFr. 2'200.— exkl. MWSt.

(inklusive 12 Std. Support / Jahr)

plus einmalige Installations-Gebühr für Modem sFr. 500.— exkl. MWSt.

Wartungs-Vertrag je nach Bedarf  
(abhängig von Konfiguration und Leistungsumfang)

Versandspesen:

- Porto + Verpackungen bis 2 kg sFr. 10.— exkl. MWSt.

- Porto + Verpackungen bis 5 kg sFr. 15.— exkl. MWSt.

- Porto + Verpackungen bis 20 kg sFr. 30.— exkl. MWSt.

- Porto + Verpackungen über 20 kg nach Ergebnis

### **7. Garantie und Haftung**

Unsere Garantieleistungen entsprechen denjenigen unserer jeweiligen Lieferfirma. Diese können, soweit nicht abgegeben, bei uns verlangt oder eingesehen werden. In Rahmen dieser Garantieleistungen reparieren oder ersetzen wir fehlerhafte Produkte. Fahrtspesen und Arbeitsaufwand stellen wir in Rechnung. Alle allfällig weitergehenden Gewährleistungsansprüche müssen wir wegbedingen, ebenso die Haftung für allfällige Schäden und Vermögensverluste sowie Leistungen für systembedingte Arbeitsausfälle, die durch die Benutzung der von uns gelieferten Waren entstehen können. Insbesondere ist der Kunde für die regelmässige Datensicherung selbst verantwortlich.

Eine Ausnahme der "Garantie und Haftung" bilden Wartungsverträge, unsere "Fundgrube" für Altgeräte und die ONSITE bzw. BRINGIN GARANTIE unserer Computersysteme. Auf unsere Mtek-Design© Personalcomputer (Grundsystem ohne angeschlossene externe Komponenten sowie Verschleissteile) gewähren wir eine Garantie von 3 Jahren. (ONSITE/BRINGIN siehe separate Bedingungen). Eine ON SITE Erweiterung kosten pro Jahr zusätzlich 100.-- exkl. MWSt.. Eine Garantie Erweiterung auf alle Artikel ist auf Anfrage möglich.

Bei Reparaturen nach Ablauf der Garantiezeit gewähren wir eine Garantie von 6 Monaten auf den reparierten oder ersetzten Teil inklusive Arbeitsaufwand. Diese Garantie ist ausdrücklich beschränkt auf einen erneuten Defekt derselben Funktionseinheit.

Unsere Garantie erlischt bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen, sowie falls Reparaturen oder Modifikationen ohne unsere schriftliche Zustimmung durch andere als unsere Mitarbeiter vorgenommen werden.

Der Kunde wird von mag schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die mag lehnt jede Garantie ab:

- für Schäden, die durch unsachgemässe Manipulationen entstehen, besteht keine Garantie.
- für gebrauchte Teile, nicht von ihr geliefertes Material, nicht von ihr besorgte Montagearbeiten sowie für Objekte, an denen ohne ihre schriftliche Zustimmung Änderungen durch Personen vorgenommen werden,
- für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Bedienung und Wartung der Objekte, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

- Schäden durch Fremdeingriff, Änderungen, unsachgemässe Bedienung, mangelhafte Pflege und Reinigung, übermässige Abnutzung und Verunreinigung. Auf Batterien gelten keine Garantieansprüche.
- für jegliche anderen über die oben umschriebene Garantiepflicht hinausgehende Ansprüche insbesondere sind alle weitergehenden Garantieleistungen (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung von mag für direkte oder indirekte, mit der Lieferung oder dem Betrieb zusammenhängende Schäden ausgeschlossen. Wir garantieren dem Kunden, dass die gelieferten Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Übernahme frei von Mängel sind, welche die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken oder aufheben.

MAG garantiert, dass *Mtek-Design*® Personalcomputer frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Im Rahmen dieser Garantie erbringt mag folgende Leistungen;

- Reparatur fehlerhafter Produkte
- Ersatz fehlerhafter Produkte durch neue oder bereits benutzte Teile, die in Funktion, Leistung neuen Teilen entsprechen.

Dauer, Umfang und Servicegrad der Garantieleistungen ist je nach Produkt verschieden:

- Dauer in der Regel 1 oder 3 Jahre
- Umfang: nur Teile oder Teile und Arbeit

Bitte beachten Sie, dass sich die Garantieleistung nur auf die Hardware Ihres *Mtek-Design*® Personalcomputer und Zubehör erstreckt.

Nicht in den Garantieleistungen enthalten sind;

- vorinstallierte Software
- Software- Wiederinstandstellung (Software Backup), d.h. die Installation und Konfiguration von Software nach einer Garantieintervention.
- Beseitigen von Viren, Datensicherung und -wiederherstellung
- Behebung von Funktionsstörungen beim Zusammenspiel des Produktes bzw. Zubehör mit Geräten, Zubehör und Software anderer Hersteller; Treiberbeschaffungsservice
- Hardware-Fehlerdiagnose, wenn das Produkt oder die Option in einem vernetzten System integriert ist und / oder mit Zusatzsoftware (Spielprogramme, Terminal Emulation, Datenbank Software usw.) ausgestattet ist.

Betreffend Software können Fehler in den Programmen trotz grösster Sorgfalt in ihrer Entwicklung und Herstellung nie ganz ausgeschlossen werden. Ihre Behebung oder Umgehung erfolgt im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeit der Entwickler der Software, weshalb für Software eine Garantie oder Gewährleistung nicht übernommen werden kann. Für Funktionsmängel aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse und Einflüsse wird keine Haftung übernommen. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, welche im Software Lizenzvertrag zwischen Software-Hersteller und Benutzer/Endkunde enthalten sind.

Die Instandsetzung von Geräten oder der Austausch von Teilen unter Garantie hat keine Hemmung, Unterbrechung oder Verlängerung der Garantiefrist zur Folge. Ausgetauschte Teile sind Eigentum von mag.

Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten sowie die Gefahr beim Transport trägt der Kunde. Sendungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert.

Ausgeschlossen sind Transporte die mit mag Fahrzeugen durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Sendungen frei Haus geliefert.

Von der Garantie ist ferner ausgeschlossen, wenn die Garantiebestimmungen von Kunden nicht eingehalten werden, sowie bei Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Handhabung, übermässiger physikalischer oder elektrischer Belastung oder Verwendung ungeeigneter, nicht den Spezifikationen von mag oder deren Lieferanten entsprechender Betriebsmittel oder Betriebsumgebungen.

Bei laienhaften (unfachmännischen) Eingriffen in die Erzeugnisse oder unsachgemässer Bedienung, sowie bei fehlerhafter Softwareinstallation durch den Kunden oder Dritte oder wenn kein Fehler feststellbar ist, ist mag berechtigt, die Kosten der Überprüfung und allfällige Instandsetzung sowie die Kosten des Telefon-Hotline-Service in Rechnung zu stellen.

Für Datensicherungen auf Datenträger ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Wir führen nur auf ausdrückliche Anweisung oder bei schriftlichen Serviceverträgen mit definierten Vorgaben, Datensicherungen im Auftrag des Kunden durch. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Haftung für Daten übernehmen.

## 8. Instandsetzung

Instandsetzungen ausserhalb der Garantie sind entgeltlich.

Ausgetauschte Teile fallen ins Eigentum der mag und auf Ersatzteile und Ersatzkomponenten gilt eine 30-tägige Garantiefrist.

## 9. Reklamationen

Erkennbare Mängel hat uns der Kunde umgehend nach Eingang der Lieferung mitzuteilen. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, so sind diese sofort nach Entdeckung anzuzeigen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Eingang des vollen Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Wir können den Eigentumsvorbehalt dem Vermieter der Wohn- oder Geschäftslokalitäten mitteilen. Bis zur Zahlung des vollen Kaufpreises gilt ferner: Der Kunde hat uns Aenderungen des Gerätestandortes schriftlich bekanntzugeben. Verpfändung und Sicherheitsübereignung sind unzulässig. Forderungen aus einem allfälligen Weiterverkauf gehen ohne besondere Abtretungserklärung an uns über. Der Kunde hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls unsere Rechte irgendwie beeinträchtigt werden.

## 11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Mit der Übergabe der gelieferten Produkte geht die Gefahr auf den Kunden über.

## 12. Verrechnung / Retentionsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der mag zu verrechnen. Jegliches Retentions- oder Rückbehaltsrecht des Kunden an Sachen der mag ist vollumfänglich wegbedungen. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet unabhängig davon, ob er die Produkte im Rahmen des Wiederverkaufs bei anderen Endkunden anliefert, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.

## 13. Material- und Geräterücksendungen

Material- und Geräterücksendungen können nur nach schriftlicher Vereinbarung erfolgen und nur, sofern das Material oder Gerät sich in einwandfreiem Zustand und in Originalverpackung befindet. Geöffnete Software ist nicht retournierbar. Für unsere Umtriebe müssen wir einen angemessenen Kostenanteil in Rechnung stellen.

**ACHTUNG WICHTIG!** Die Annahme von Rücksendungen nur mit RMA-Nr. gültig.

Ist nachweislich ein Fehler von mag feststellbar, wird der Kunde von dieser Regelung befreit.

## 14. Annullierungen

Auftragsannullierungen können nur nach schriftlicher Vereinbarung erfolgen. Kosten die bereits erwachsen sind, sind vom Kunden zu übernehmen. Zeitlich begrenzte Abschlussbestellungen müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen werden. Andernfalls müssen wir die Restlieferung veranlassen und verrechnen.

## 15. Schutzrechte

Wo an den von uns gelieferten Produkten Schutzrechte der Hersteller- oder Lieferfirmen bestehen (z.B. Urheberrechte), gehen die damit verbundenen Benützerpflichtungen auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, diese Verpflichtungen bei einer allfälligen Veräusserung (wenn diese nach den Vorschriften unseres Lieferanten überhaupt möglich ist) dem Erwerber zu überbinden.

## 16. Export

Der Export der gelieferten Ware ist nur mit Bewilligung der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Bundesamtes für Aussenwirtschaft gestattet. Der Kunde verpflichtet sich diese Bewilligung einzuholen, wenn er die Ware exportieren und einem allfälligen Erwerber diese Verpflichtung zu überbinden will.

## 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Ort unserer für das betreffende Vertragsverhältnis zuständige Geschäftsstelle, d.h. in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Zwischen den Parteien gilt **Liechtensteiner Recht**. Die Anwendung des Übereinkommens über **Verträge über den internationalen Wareneinkauf** ist ausgeschlossen.

Uns ist es vorbehalten, auch am ordentlichen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.